Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR



[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Per beA

Amtsgericht Bad Kreuznach John-F.-Kennedy-Straße 17 55543 Bad Kreuznach

Datum Unser Zeichen Durchwahl-Nr. Ihr Zeichen 17.07.2024 00349/24 GF / MO -23

90 F 34/24

In der Familiensache

Reh, Lili ./. Beck, Harri

wegen: elterlicher Sorge

wird zum Antrag der Kindesmutter sowie den Ausführungen des Jugendamtes und der Verfahrensbeiständin wie folgt namens des Kindesvaters Stellung genommen:

Der Kindesvater bedauert sehr, dass nunmehr seit etwa 1 1/2 Jahren kein Kontakt mehr zu seinem Sohn besteht. Aus Sicht des Kindesvaters begann dies seinerzeit mit einer anonymen, nicht gerechtfertigten Beschuldigung, infolge derer dann ein Umgang mit seinem Sohn, der zuvor unmittelbar zwischen den Kindeseltern vereinbart wurde nicht mehr zustande kam. Auch die Kindesmutter hielt seinerzeit vereinbarte Umgangstermine nicht ein. Der Kindesvater wurde seinerzeit aufgefordert, ein Alkoholscreening durchzuführen. Von einem Drogenscreening war zunächst nicht die Rede.

Rechtsanwälte Fachanwälte für Arbeitsrecht Familienrecht Strafrecht Steuerrecht

Dr. Till Müller-Heidelberg Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Steuerrecht

- ► Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
- ► Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitzi

Fachanwalt für Familienrecht

- ► Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- ► Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Strafrecht

▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs

- ► Erbrecht
- ► Verkehrsrecht

Gunther Fuchs

Fachanwalt für Familienrecht

- ► Strafrecht
- ► Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek

- ► Bau- und Architektenrecht
- ► Miet- und WEG-Recht
- ► Versicherungsrecht

Per Mayer

- ► Strafrecht
- ► Arbeitsrecht
- ► Verwaltungsrecht

Robert P. Engelmann Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Familienrecht

- ► Mietrecht
- ► Erbrecht
- ▶ Vereinsrecht
- ➤ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen Telefon 06721/1812-0 Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe DE51 5605 0180 0030 0001 37 MALADE51KRE Deutsche Bank Bingen DE38 5507 0040 0823 7901 00 DEUTDE5MXXX B e w e i s : Schreiben des Gesundheitsamts vom 08.02.2023, als Anlage in Kopie beigefügt

Nach Durchführung des ersten Screenings war dann plötzlich nur noch die Rede von begleitetem Umgang ohne auf das Ergebnis des Screenings einzugehen, weiterhin wurden nunmehr Drogenscreenings gefordert. Der Kindesvater fühlte sich seinerzeit auch nicht ausreichend durch das Jugendamt unterstützt. Hinzu kam, dass Post den Kindesvater nicht erreicht hat, obwohl er unter den mitgeteilten Anschriften immer erreichbar war. Die Kindesmutter hatte auch stets Kontaktmöglichkeiten zum Kindesvater. Alles in allem haben diese verschiedenen Vorkommnisse auch den Kindesvater psychisch so belastet, dass er sich selbst in psychotherapeutische Behandlung Anfang 2023 gegeben hat, u. a. auch weil ihn der fehlende Kontakt zu seinem Sohn sehr belastete, er sich falschen Verdächtigungen ausgesetzt sah und er damit nicht umgehen konnte.

Tatsache ist jedoch, dass der Kindesvater seinen Sohn seit nunmehr gut 1 1/2 Jahren nicht mehr gesehen hat und es dem Kindesvater in erster Linie am Herzen liegt, den Kontakt zu seinem Sohn wiederherzustellen, Umgänge zu vereinbaren und gemeinsam mit der Kindesmutter für die Belange des Sohnes einzustehen.

Der Kindesvater ist hier durchaus auch kompromissbereit. Er hat im Rahmen der nunmehr durch das Verfahren abermals angestoßenen Kommunikation sich mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt, damit besprochen werden kann, wie es wieder zu einer Anbahnung von Umgängen kommen kann.

Soweit ihm vorgeworfen wird, er hätte bei der Anmeldung bei der Grundschule nicht mitgewirkt, so ist dieser Vorwurf ungerechtfertigt. Der Kindesvater wurde diesbezüglich nicht angesprochen und hat erstmals nunmehr mit Schreiben vom 08.07.2024 der Verfahrensbeiständin erfahren, dass hier seine Unterschrift noch fehlt. Es ist selbstverständlich bereit, bei Belangen des gemeinsamen Sohnes mitzuwirken.

Wichtig für den Kindesvater ist, dass der Kontakt zu seinem Sohn wieder aufgebaut wird. Gegebenenfalls kann auch im Rahmen dieses Verfahrens einmal erörtert werden, ob Verfahrenserweiternd nicht eine Einigung über zukünftige Umgänge – in welcher Form auch immer – getroffen werden kann.

Der Kindesvater möchte nach wie vor gemeinsam mit der Kindesmutter die elterliche Sorge ausüben und ist selbstverständlich zur Mitwirkung hinsichtlich aller Belange des Sohnes bereit. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Kindesmutter während des Verfahrens den - 3 -

Kindesvater auch kontaktiert hat und selbst wegen eines Umganges mit dem Sohn angefragt hat.

Es wird daher davon ausgegangen, dass auch die Kindesmutter an einem regelmäßigen Umgang

des Kindesvaters mit dem gemeinsamen Sohn interessiert ist und durchaus willens und in der

Lage ist, die Belange des Sohnes gemeinsam mit dem Kindesvater zu erörtern und wichtige Ent-

scheidungen in Absprache mit diesem zu treffen.

Dem Kindesvater liegt es jedenfalls am Herzen, dass er wieder Kontakt zu seinem Sohn hat und

sich auch um dessen Belange zukünftig kümmern kann.

Gunther Fuchs

Rechtsanwalt